



Touren- und Kursreglement SAC Bachtel

Einleitung

Im Folgenden sind Bezeichnungen wie "Leiter", "Teilnehmer", "Verantwortlicher", "Tourenchef" geschlechtsneutral zu verstehen. Alle Funktionen stehen selbstverständlich Frauen und Männern offen.

Begriffe

Als Touren im Sinne dieses Reglements gelten alle sportlichen Anlässe der Sektion Bachtel wie z.B. Berg-, Alpin- und Schneeschuhwandertouren, Kletter-, Hoch-, und Skitourtouren sowie Kurse.

Geltungsbereich

Das Tourenreglement gilt für das gesamte Tourenwesen der Sektion Bachtel.

Das Reglement gilt ebenfalls für Jugendanlässe, sofern es sich nicht um einen J+S Anlass handelt. Auf J+S Anlässen sind die entsprechenden J+S Bestimmungen anwendbar.

1 Organisation des Tourenwesens

- Art. 1.1** Das Tourenwesen wird in folgende Bereiche aufgeteilt: Sektion, Senioren, Frauen und Jugend. Innerhalb der Sektion erfolgt noch eine weitere Aufteilung in Wander-, Sommer- und Wintertouren.
- Art. 1.2** Die Tourenkommission der Sektion setzt sich aus den drei Tourenchefs (Wandern, Sommer, Winter), einem Bergführer und je einem erfahrenen Sommer- und Wintertourenleiter zusammen.
- Die Tourenkommission der Senioren setzt sich aus dem Tourenchef seinem Stellvertreter und dem Obmann zusammen.
 - Bei den SAC Frauen wird das Tourenwesen von der Präsidentin betreut.
 - Bei der SAC Jugend wird das Tourenwesen vom Jugendteam betreut.
- Art. 1.3** Der Tourenchef / Tourenverantwortliche jeder Abteilung erstellt zusammen mit den Tourenleitern ein ausgewogenes Tourenprogramm.
- Der zuständige Tourenchef / Tourenverantwortliche fordert die Tourenausschreibung während der laufenden Saison für das Vereinsorgan von den Tourenleitern an.
- Art. 1.4** Die Tourenleiter sind für die Vorbereitung und Durchführung der jeweiligen Tour verantwortlich. Das Tourenleiter - Handbuch regelt ihre Aufgaben und Pflichten.
- Art. 1.5** Das Tourenprogramm muss von der zuständigen Tourenkommission genehmigt werden.

2 Ankündigung der Touren

- Art. 2.1** Als offizielle Tour gelten Touren, welche im Bachtelianer und/oder auf der Homepage des SAC-Bachtel ausgeschrieben werden.
- Art. 2.2** In der Ausschreibung der Tour müssen Schwierigkeitsgrad - Zeitaufwand - konditionelle Anforderung - Ausrüstung und die Kosten enthalten sein.

- Art. 2.3** Eine kurzfristig geplante Tour kann nur mit der Einwilligung des zuständigen Tourenchefs / Tourenverantwortlichen durchgeführt werden.
- Art. 2.4** Eine Ersatztour muss in der Art mit der im Vereinsorgan ausgeschriebenen Tour vergleichbar sein. Die Ersatztour darf keinesfalls einen höheren Schwierigkeitsgrad aufweisen.

3 Anmeldung und Teilnehmerauswahl

- Art. 3.1** Jedes Sektionsmitglied kann sich zu den ausgeschriebenen Touren anmelden, sofern es den Anforderungen gewachsen ist. Dabei hat es die Angaben zu den Anforderungen und der nötigen Ausrüstung in der Detailausschreibung sowie die Anmeldebedingungen zu beachten. Zusätzliche Informationen sind beim Tourenleiter einzuholen. Bei der Anmeldung hat ein Interessent auf Anfrage über seine Tourenerfahrung Auskunft zu geben. Der Tourenleiter kann auch bei andern Tourenleitern Erkundigungen über einen Interessenten einholen. Die Teilnahme kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (z.B. vorgängige Trainingstour, Kursbesuch). Der Tourenleiter kann selbst über die Teilnahme eines Interessenten entscheiden und ist in der Auswahl der Teilnehmer frei.
- Art. 3.2** Der Tourenleiter legt die Teilnehmeranzahl fest und bestimmt das Anforderungsprofil, dem die Interessenten zu entsprechen haben. Der Tourenleiter berücksichtigt insbesondere die Schwierigkeit der Tour und bestimmt die notwendige Anzahl von Seilschaftsführern.
- Art. 3.3** Ist ein angemeldeter Interessent an der Teilnahme verhindert, hat er sich umgehend abzumelden. Der Tourenleiter berücksichtigt allfällig weitere Interessenten. Entstandene Spesen und Kosten sind zu entrichten.
- Art. 3.4** Die Teilnahme von Nichtmitgliedern ist zulässig und liegt in der Kompetenz des Tourenleiters. Für den Versicherungsschutz hat der Teilnehmer selbst aufzukommen. Sektionsmitglieder haben Priorität.

4 Durchführung der Touren

- Art. 4.1** Der Tourenleiter darf weitere Tourenleiter oder einen Bergführer (in Absprache mit dem zuständigen Tourenchef / Tourenverantwortlichen) zur Unterstützung beiziehen.
- Art. 4.2** Erfordert die Durchführung einer Tour den Beizug eines Bergführers, so ist dies bereits im Rahmen der Ausarbeitung des Jahresprogramms mit dem zuständigen Tourenchef / Tourenverantwortlichen abzusprechen. Der Tourenchef / Tourenverantwortlichen kann nach Rücksprache mit der Tourenkommission einem Tourenleiter einen Bergführer vorschreiben.
- Bei Touren und Kursen mit Bergführern hat der Tourenleiter nur die organisatorische Verantwortung inne. Die technische Tourenleitung obliegt dem Bergführer.
- Art. 4.3** Die Mitnahme der vom Tourenleiter vorgeschriebenen Ausrüstung ist zwingende Voraussetzung für die Teilnahme an der Tour.
- Der Tourenleiter ist ermächtigt, einen Teilnehmer ohne angepasste Ausrüstung von der Tour auszuschliessen.
- Art. 4.4** Der Tourenleiter entscheidet, ob die Verhältnisse die Durchführung der geplanten Tour erlauben oder ob diese geändert, verschoben oder abgesagt wird.
- Art. 4.5** Alle Teilnehmer haben den Anordnungen des Tourenleiters Folge zu leisten. Der Tourenleiter kann Teilnehmer, welche seinen Anordnungen nicht befolgen, wegweisen und solche, die den Anforderungen nicht gewachsen sind, von der weiteren Teilnahme an der Tour ausschliessen. Die Sicherheit der Betroffenen darf durch Anordnungen des Tourenleiters nicht gefährdet werden.
- Art. 4.6** Trennt sich ein Teilnehmer von sich aus unterwegs von der Gruppe, tut er dies auf eigene Gefahr und Verantwortung. Von der Trennung an gilt er nicht mehr als Teilnehmer der Tour, haftet jedoch für die verursachten Kosten.
- Wenn eine Trennung nötig ist, dann nur an einem sicheren Ort, von wo aus der Teilnehmer gefahrlos die Gruppe verlassen kann.
- Art. 4.7** Bei Unfällen oder anderen aussergewöhnlichen Vorkommnissen auf der Tour, insbesondere bei Verletzungen oder Todesfällen, hat der Tourenleiter umgehend den Sektionspräsidenten und den zuständigen Tourenchef / Tourenverantwortlichen zu benachrichtigen. Die SAC -

Geschäftsstelle in Bern ist durch den Präsidenten oder den zuständigen Tourenchef / Tourenverantwortlichen zu benachrichtigen.

5 Haftung und Versicherung

- Art. 5.1** Die Teilnahme an einer Tour erfolgt auf eigenes Risiko. Die Teilnehmer haben selber für genügenden Versicherungsschutz, insbesondere für ihre Unfall- und Bergungskostenversicherung, besorgt zu sein.
- Art. 5.2** Die Haftung der Sektion, ihrer Organe und Hilfspersonen, insbesondere die Haftung der Tourenleiter, wird soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- Art. 5.3** Die Touren- und Kursleiter sind durch den SAC für die gesetzliche Haftpflicht gegenüber den Teilnehmern versichert.

6 Kostenregelung

- Art. 6.1** Der Tourenleiter und allfällige Hilfsleiter sind für ihre Spesen zu Lasten der Teilnehmer zu entschädigen.
- Die Entschädigung umfasst sämtliche Fahr-, Übernachtungs-, Pensions-, Telefon- und Portoauslagen.
- Die Tourenleiterspesen werden den Teilnehmern belastet. Der Vorstand bestimmt den Minimal- / Maximalbetrag pro Tag.
- Art. 6.2** Bei kurzfristiger Abmeldung oder Wegweisung von einer Tour hat der betroffene Teilnehmer die anfallenden Kosten des Tourenleiters zu entschädigen.
- Art. 6.3** Die Teilnehmer haben für ihre persönlichen Auslagen selbst aufzukommen.
- Art. 6.4** Bei abgesagten Sektionstouren sind die allfälligen Kosten den angemeldeten Teilnehmern zu belasten.
- Art. 6.5** Bei kostenaufwendigen Touren oder Tourenwochen kann der Tourenleiter von den Teilnehmern eine Anzahlung verlangen.
- Art. 6.6** Stellt ein Teilnehmer sein Privatfahrzeug als Transportmittel zur Verfügung, haben die Mitfahrer die sektionsübliche Fahrentschädigung an ihn zu entrichten. Die aktuellen Kostensätze sind im Jahresbüchlein ersichtlich.
- Art. 6.7** Honorare für Bergführer auf Sektionstouren können von der Sektionskasse teilweise übernommen. Die Ansätze sind im Jahresbüchlein ersichtlich.
- Art. 6.8** Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung der Tourenleiter übernimmt die Sektion (ausser Getränke und Zwischenverpflegung).

7 Genehmigung

Das vorliegende Reglement wurde vom Sektionsvorstand am 18. Oktober 2016 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schweizer Alpenclub Sektion Bachtel

Im Namen des Vorstandes:

Der Präsident: Die Tourenchefs der Sektion

Urs Schulthess Beat Tinner Richi Fankhauser Lorenz Biberstein

Die Tourenverantwortlichen

Sepp Bieri Margrit Müller
Obmann Senioren Frauengruppe